

## Statuten des Elternverein Murrel

Verabschiedet am 17.05.2022 GV / V5

### I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsreglement

**Art. 1** Unter dem Namen Elternverein Murrel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

**Art. 2** Der Verein übernimmt die Trägerschaft der Kinderkrippe Murrel und des Kinderhortes Murrel.

**Art. 3** Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und nicht gewinnorientiert.

**Art. 4** Rechtliche Grundlage der Vereinstätigkeit sind diese Statuten und ein vom Vorstand erlassenes Geschäftsreglement.

### II. Mitgliedschaft

#### 1. Aktivmitglieder

**Art. 5** Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit der Kitaleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuches des Bewerbers nach freiem Ermessen. Das Einreichen eines provisorischen Anmeldeformulars für die Aufnahme eines Kindes in die Krippe bzw. in den Hort gilt gleichzeitig als Gesuch um Aufnahme in den Verein.

**Art. 6** Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Besteht zwischen dem Verein und einem Aktivmitglied kein Betreuungsvertrag mehr, so endet dessen Vereinsmitgliedschaft auf Ende des laufenden Vereinsjahres, sofern das Aktivmitglied nicht ausdrücklich den Übertritt in die Passivmitgliedschaft wünscht.

**Art. 7** Der Vorstand kann ein Aktivmitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstösst oder die Vereinsarbeit ungebührlich erschwert, aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten / die Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, nach freiem Ermessen und ohne

**Kita im Kreis 6**

Angabe einer Begründung. Verlangt das Mitglied den Entscheid der Mitgliederversammlung, so bleibt seine Mitgliedschaft zwischen dem Entscheid des Vorstandes und demjenigen der Versammlung sistiert.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

**Art. 8** Jedes Aktivmitglied hat die folgenden Beiträge an den Verein zu leisten:

- einen jährlichen Vereinsbeitrag pro erziehenden Elternteil, welcher von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- einen Elternbeitrag, welcher sich nach Massgabe des jeweils gültigen Betreuungskostenreglements berechnet
- Elternmitarbeit (Krippe und Hort; Details dazu werden im Anmeldeformular geregelt)

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

## **2. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder**

**Art. 9** Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist.

Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten, werden jedoch zur Mitgliederversammlung eingeladen. Passivmitglieder haben die gleichen Auskunftsrechte und Einsichtsrechte in die Vereinsdokumente wie Aktivmitglieder.

**Art. 10** Jedes Passivmitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ein Passivmitglied kann jederzeit fristlos seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Art. 7 und 8 Abs. 2 gelten für Passivmitglieder analog.

**Art. 11** Ehrenmitglieder sind den Passivmitgliedern gleichgestellt, haben jedoch keinen Vereinsbeitrag zu leisten.

## **III. Vereinsorgane**

### **1. Mitgliederversammlung**

**Art. 12** Oberstes Vereinsorgan ist die Versammlung der Aktivmitglieder (Mitgliederversammlung).

**Art. 13** Die Mitgliederversammlung wird jährlich binnen sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres abgehalten. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes und auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch den Versammlungsort bestimmt. Die Mitgliederversammlung darf frühestens 20 Tage nach Versand der Einladung abgehalten werden.

**Art. 14** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.  
Der Sekretär / die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Auf Wunsch eines Mitglieds werden auch Einzelvoten protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Sekretär / von der Sekretärin zu unterzeichnen.

**Art. 15** Es darf nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, die mit der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden. Unter „Varia“ werden keine Beschlüsse gefasst.

**Art. 16** Der Mitgliederversammlung stehen folgende nicht übertragbare Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Mitglieder von Vorstand und Revisionsstelle
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Änderungen von Statuten, inkl. Festsetzung der an den Verein zu leistenden Beiträge
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- i) Entscheid über vom Vorstand freiwillig der Mitgliederversammlung unterbreitete Geschäfte

**Art. 17** Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Ein Vereinsmitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen abgeben darf. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten oder das Geschäftsreglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident / die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung ist nur auf das Ende eines Schuljahres möglich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

**Art. 18** Der Vorstand kann beschliessen, dass den Vereinsmitgliedern einzelne Traktanden zur schriftlichen Urabstimmung unterbreitet werden. Die Urabstimmung hat gleiche Rechtskraft wie die Mitgliederversammlung.

## **2. Vorstand**

### **Art. 19**

Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis fünf Personen, wobei drei Vorstandsmitglieder aus dem Kader der Kita Murren generiert werden. Dabei können auch ehemalige Mitarbeitende aus dem Kader, die sich im Interesse des Betriebes an der Vorstandsarbeit beteiligen möchten, gewählt werden. Weitere ein bis zwei Personen können vom Vorstand vorgeschlagen werden oder es können sich ein bis zwei Vereinsmitglieder für die Vorstandsarbeit zur Wahl stellen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

**Art. 20** In die Zuständigkeit des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er führt die Geschäfte nach Massgabe des Geschäftsreglements. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung und bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und Ressorts, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Das Geschäftsreglement liegt am Sitz des Vereins zur Einsicht auf.

Der Vereinsvorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Führung der Tagesgeschäfte des Vereins
- b) Überwachung der Tätigkeit Dritter im Interesse des Vereins
- c) Die Beschlussfassung über Geschäfte, welche Krippe oder Hort bis zu einer einmaligen Ausgabe von je bis zu CHF 10'000 verpflichten respektive jährlich wiederkehrende Ausgaben für Krippe oder Hort bis CHF 5'000 vorsehen, soweit solche Ausgaben nicht im Budget enthalten sind
- d) Erstellen des Jahresbudgets und Führung der Vereinsrechnung
- e) Vermögensverwaltung, für die soweit erforderlich erfahrene Drittpersonen zugezogen werden können
- f) Vollzug sämtlicher Vereinsbeschlüsse
- g) Entscheid über die Führung von Prozessen
- h) Allgemeine Wahrung der Vereinsinteressen

**Art. 21** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und dem Sekretär / der Sekretärin. Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums - selbst.

**Art. 22** Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.

**Art. 23** Der Vorstand tagt, so oft dies für die pflichtgemässe Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich ist. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat den Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, soweit nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **3. Revisionsstelle**

**Art. 24** Die Mitgliederversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes einen zugelassenen Revisor. Es wird freiwillig eine eingeschränkte Revision durchgeführt.

**Art. 25** Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **4. Weitere Organe**

**Art. 26** Die Mitgliederversammlung kann über die Einsetzung weiterer Vereinsorgane und deren Aufgaben beschliessen.

#### **IV. Vereinsvermögen**

**Art. 27** Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) jeder Art von Zuwendung durch Vereinsmitglieder oder Dritte
- c) dem Erlös von Sammlungen und Veranstaltungen
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens

**Art. 28** Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins wird ein allfälliger Liquidationserlös nicht an die Vereinsmitglieder ausbezahlt. Er muss ausschliesslich an nicht gewinnorientierte Institutionen mit ähnlichem Zweck ausbezahlt werden.

Für die Verbindlichkeit des Elternvereins Murmel haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.